

Amtliche Bekanntmachung



Nr. 14/2026

Veröffentlicht am: 14.04.2026

Erste Satzung zur Änderung der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre / Business Economics der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

vom 13.04.2026.

Aufgrund des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre / Business Economics der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Die studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre / Business Economics der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 25.03.2024 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 31/2024 vom 05.04.2024) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 5 Zulassungsvoraussetzungen:

§ 5 Absatz (2) K b) wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Ein Studiengang ist einschlägig, wenn in diesem

- mindestens 15 Credit Points in Lehrveranstaltungen aus dem Bereich quantitativer Methoden und
- mindestens 60 Credit Points in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erworben wurden.

Wenn das ECTS im Bachelorstudiengang der Bewerberin oder des Bewerbers keine Anwendung findet [außerhalb des Europäischen Hochschulraums], gilt ein Studiengang als einschlägig, wenn

- mindestens 4 Kurse im Bereich quantitativer Methoden und
- mindestens 12 Kurse in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erworben wurden.

§ 5 Absatz (2) K d) wird wie folgt geändert:

„[...] i. d. R. gemäß den Vorgaben des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ wird gestrichen und durch „nach dem Referenzrahmen Sprachnachweise der OVGU“ ersetzt.

Damit erhält Absatz (2) K d) folgenden Wortlaut:

„Gemäß der in § 7 Abs. 2 festgelegten Hauptunterrichts- und Prüfungssprachen sind ausreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache mittels Sprachzertifikat auf dem B2-Niveau nach dem Referenzrahmen Sprachnachweise der OVGU nachzuweisen. Weitere, ergänzende Formen des Nachweises der Sprachkenntnisse werden nach Beschluss des Fakultätsrats auf der Webseite der Fakultät veröffentlicht.“

Artikel 2

Personeller Anwendungsbereich

„Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2026/2027 in den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre / Business Economics der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erstmalig immatrikuliert werden.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 04.03.2026 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 25.03.2026.

Magdeburg, 13.04.2026

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg